

zu Drs. Nr. 103/17

**Zur  
Veröffentlichung  
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 19.12.2017

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus  
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Prüfbericht

**Prüfung und Testat nach § 7 AG-SGB XII NRW  
Jahresnachweis 2016**

**nicht öffentlich**

---

## Prüfbericht

# Prüfung und Testat nach § 7 AG-SGB XII NRW Jahresnachweis 2016

## Kreis Düren Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16  
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260  
Fax. 02421 - 22 182258

[www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de)  
E-Mail: [amt14@kreis-dueren.de](mailto:amt14@kreis-dueren.de)

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	3
1. Einleitung .....	4
2. Art und Umfang der durchgeführten Prüfung .....	6
3. Finanzvolumen .....	10
4. Fallzahlen .....	15
5. Prüfbemerkungen .....	16
6. Grundsätze zur Testierung nach § 7 AG-SGB XII NRW .....	18
Testat .....	25

### Anlagen

- 1 Excel-Aufstellung, als Grundlage für die Quartalsnachweise mit Auflistung der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungssachkonten bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, die sich auf die Zuständigkeit des Kreise Düren beziehen
- 2 – 5 4 Quartalsnachweise (Zuständigkeit Kreis Düren)
- 6 Jahresnachweis vom 15.02.2017 bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, die sich auf die Zuständigkeit des Kreise Düren beziehen
- 7 Excel-Aufstellung, als Grundlage für die Quartalsnachweise mit Auflistung der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungssachkonten bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, für die der Landschaftsverband zuständig ist, die aber auf den Kreis Düren delegiert wurden
- 8 – 11 4 Quartalsnachweise (Delegation vom LVR)
- 12 Nachmeldung 2015 vom 30.05.2016 (Korrektur 2015 zu viel abgerufener Mittel, Delegation vom LVR)
- 13 Jahresnachweis vom 14.02.2017 bezogen auf die Grundsicherungsleistungen, für die der Landschaftsverband zuständig ist, die aber auf den Kreis Düren delegiert wurde

## 1. Einleitung

Seit 2013 hat die örtliche Rechnungsprüfung aufgrund § 7 AG-SGB XII NRW jährlich ein Testat zu erstellen, das dem Jahresnachweis entsprechend § 46a Abs. 5 SGB XII beizufügen ist. Der Jahresnachweis wird vom Sozialamt erstellt. Die ursprüngliche Frist zur Vorlage des Jahresnachweises inkl. Testat wurde durch Neufassung des § 46a SGB XII vom 31. Mai auf den 31. März vorverlegt.

Der Bund erstattet die Nettoausgaben für Geldleistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel 4 SGB XII) seit 2014 an die Länder zu 100 Prozent. Vorher wurden die Nettoausgaben im Bereich der Grundsicherung nur teilweise vom Bund übernommen.

Gemäß § 7 Abs. 1 AG-SGB XII NRW wird die Erstattung durch den Bund vom Land an die für die Ausführung des 4. Kapitels SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Abs. 2 SGB XII, die zu differenzieren sind nach

Leistungen für Leistungsberechtigte

- außerhalb und in Einrichtungen sowie
- wegen Alters oder einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat für das Testat einen Vordruck entwickelt, in dem erklärt wird, dass die Nettoausgaben "begründet, belegt, sparsam und wirtschaftlich" sind.

Die gesetzliche Regelung, wonach die Träger ihren Bestätigungen bzw. dem Jahresnachweis *daneben auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen* haben, erfährt keine weitere Konkretisierung im Hinblick auf die Art und den Umfang der Prüfung, die Darstellung der Prüfergebnisse sowie den Erklärungsinhalt des Testats.

Die hierzu von der örtlichen Rechnungsprüfung aufgestellten Grundsätze zur Testierung nach § 7 AG SGB XII sind im Kapitel 6 dieses Berichts ausführlich dargestellt (→ S. 18 ff.).

## Grundsicherungsleistungen und Zuständigkeiten:

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden nach Kapitel 4 SGB XII auf Antrag älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen gewährt, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Für die Leistungserbringung im Bereich der Grundsicherung sind grundsätzlich die Kreise als örtliche Träger und in geringem Umfang der Landschaftsverband als überörtlicher Träger zuständig. Teilweise hat der Landschaftsverband Rheinland Aufgaben auf den Kreis Düren delegiert; der Kreis Düren hat wiederum andere Teilbereiche der Grundsicherung auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert.

Der Bereich der Grundsicherung kann grundsätzlich grob in drei Aufgabenbereiche unterteilt werden:

1. Leistungen **außerhalb von stationären Einrichtungen**  
Der Kreis Düren ist zuständig, er hat die Aufgabenwahrnehmung aber auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert.
2. Leistungen **in einer stationären Einrichtung für über 65jährige**  
Die Zuständigkeit liegt beim Kreis Düren, der auch die Aufgaben selber wahrnimmt.
3. Leistungen **in einer stationären Einrichtung**
  - für **unter 65jährige** und
  - Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen **seit 12 Monaten Eingliederungshilfe** für Behinderte in einer stationären Einrichtung erhalten habenDer Landschaftsverband Rheinland ist dafür zuständig; er hat aber diesen Bereich auf den Kreis Düren delegiert.

## 2. Art und Umfang der durchgeführten Prüfung

Die Prüfung der Grundsicherungsleistungen erfolgt im Rahmen der Pflicht zur Testierung des Jahresnachweises der Nettoausgaben, die gesetzlich im AG-SGB XII verankert ist. Art und Umfang der Prüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt festgelegt, das gemäß § 104 GO NRW frei von fachlichen Weisungen ist. Grundlage für die Prüfung im Rahmen des Testat nach § 7 AG-SGB XII NRW sind die vom Sozialamt eingereichten Unterlagen.

Folgende prüfungsrelevanten Unterlagen wurden angefordert und vom Sozialamt vorgelegt:

1. im Bereich der Zuständigkeit des Kreises Düren, tlw. delegiert auf die Kommunen
  - Excel-Aufstellung, als Grundlage für die Nachweise mit Auflistung der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungssachkonten
  - 4 Quartalsabrufmeldungen
  - 4 Quartalsnachweise
  - **Jahresnachweis 2016 vom 15.02.2017** über Nettoausgaben in Höhe von **17.146.465,63 €** und einen Erstattungsbetrag von 17.106.621,12 €<sup>1</sup>
  
2. im Bereich der vom LVR delegierten Aufgaben:
  - Excel-Aufstellung, als Grundlage für die Nachweise mit Auflistung der einzelnen Einzahlungs- bzw. Auszahlungssachkonten
  - 4 Quartalsabrufmeldungen
  - Nachmeldung 2015 für Nettoausgaben vom 30.05.2016 (Korrektur 2015 zu viel abgerufener Mittel)
  - 4 Quartalsnachweise
  - **Jahresnachweis 2016 vom 14.02.2017 über Nettoausgaben in Höhe von 857.461,36 €** und einen Erstattungsbetrag von 857.298,77 €<sup>2</sup>

Die Gesetzesbegründung zum AG-SGB XII NRW verdeutlicht, dass der Kreis Düren Träger der Sozialhilfe bleibt, auch wenn er die kreisangehörigen Kommunen zur Aufgabendurchführung herangezogen hat. Als Träger ist der Kreis Düren somit auch verantwortlich für die Aufgaben, die er auf die Kommunen delegiert hat.

---

<sup>1</sup> Der Jahresnachweis weist aufgrund einer Korrektur aus 2015 einen geringeren Erstattungsbetrag aus.

<sup>2</sup> s. Fußnote 1

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 AG-SGB XII NRW gewährleisten die Träger, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Dies bestätigt das Sozialamt entsprechend im Jahresnachweis. Eine solche Bestätigung setzt voraus, dass das Fachamt selbst die korrekte Aufgabenerfüllung sicherstellt und kontrolliert. In der Delegationsatzung wird die Fachaufsicht und das Weisungsrecht durch das Sozialamt geregelt.

Unabhängig von der Testierungspflicht des Rechnungsprüfungsamtes bleibt der Landschaftsverband trotz der Delegation seiner Aufgaben auf den Kreis Düren als Träger weiter verantwortlich.

### **Plausibilitätsprüfung - keine Einzelfallprüfung**

Der Bereich der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII ist ein finanziell großer Bereich mit einer umfangreichen Fallbearbeitung, der in den letzten Jahre stetig angewachsen ist. Das Rechnungsprüfungsamt sieht für das Testat sowohl aufgrund der personell begrenzten Kapazitäten als auch aufgrund der engen Termin- und Fristvorgaben von der Durchführung der Einzelfallprüfung ab und führt nur eine risikoorientierte Plausibilitätsprüfung sowie eine summarische Prüfung auf der Grundlage der vom Fachamt ergriffenen Maßnahmen und vorgelegten Unterlagen durch.

Der Aufwand einer intensiven Einzelfallprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist in Angesicht der knappen personellen Ressourcen neben der Fachaufsicht durch das Sozialamt nicht gerechtfertigt und kann daher nicht der Standard sein. Vielmehr obliegt dem Kreis als Delegationsgeber die Aufgabe, den Vollzug des SGB XII durch die Kommunen auch im Rahmen seiner Weisungsbefugnis generell und in Einzelfällen zu überprüfen.

### **Einzelfallprüfung 2013**

Im Jahre 2013 wurde eine Einzelfallprüfung durchgeführt<sup>3</sup>. Im Fall Az. 5021.1.6918 ist auch derzeit noch ungeklärt, ob die Voraussetzungen für Grundsicherungsleistungen nach Kapitel 4 SGB XII vorliegen. Das liegt daran, dass die Entscheidung des Rententrägers, ob eine dauerhaft volle Erwerbsminderung vorliegt, immer noch aussteht. Die Angelegenheit ist daher im nächsten Jahr erneut aufzugreifen.

---

<sup>3</sup> Prüfbericht "Einzelfallprüfung im Rahmen des Testats nach § 7 AG-SGB XII NRW" Drs. Nr. 353/14

## Testat 2015 – Kassenwirksamkeit/Abruf von Mitteln aus 2016

Im zweiten Abruf für das 4. Quartal 2015 wurden Mittel abgerufen, die erst in 2016 fällig sind. Der Jahresnachweis 2015 bezog sich folglich fälschlicherweise auch auf Geldleistungen, die ins Jahr 2016 gehören. Bezogen auf die Zuständigkeit des Kreises Düren war das ein Betrag in Höhe von 39.844,51 €, der im 2. Quartal für 2016 im Abruf und Nachweis korrigiert wurde. Auch im Bereich der vom Landschaftsverband delegierten Aufgaben wurde in 2015 ein geringer Betrag von 162,59 € zu viel abgerufen und nachgewiesen, der im 2. Quartal 2016 durch eine Nachmeldung berichtigt wurde.

Die Rechnungsprüfung weist daher ausdrücklich auf die grundsätzliche Einhaltung des Kassenwirksamkeitsprinzips hin.

Neben der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgen weitere **Maßnahmen durch das Sozialamt:**

### Fachaufsicht durch das Sozialamt

In 2014 hat das Fachamt im Rahmen der Intensivierung des Controlings delegierter SGB XII-Leistungen Einzelfälle in den Kommunen Aldenhoven, Linnich und Jülich geprüft, bei denen relativ viele Beanstandungen festgestellt wurden. Bei allen drei Kommunen ist das Ausräumverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen. Das Sozialamt konnte eine Weiterverfolgung der Angelegenheit aufgrund personeller und organisatorischer Änderungen noch nicht realisieren.

Es wird daher empfohlen, im Rahmen einer Stellenbemessung zu untersuchen, ob die Fachaufsicht personell ausreichend besetzt ist oder verstärkt werden muss.

In 2016 fand eine anlassbezogene Prüfung in der Gemeinde Aldenhoven statt. Eine Mitarbeiterin hat im Bereich von Kapitel 3 und 4 SGB XII sowie AsylBLG Gelder in Höhe von ca. 40.000 Euro veruntreut. Bezogen auf die Grundsicherungsleistungen liegt der Betrag bei 4.728,29 Euro, der zu viel abgerufen und nachgewiesen wurde. Er verteilt sich auf die Jahre

2015 :	1.514,39 Euro
2016 :	3.213,90 Euro

Betroffen sind Aufgaben, die in der Zuständigkeit des Kreises delegiert auf die Kommunen liegen. Die Korrektur für Vorjahre erfolgt grundsätzlich im 2. Quartal.

Im 2. Quartal 2017 sind die durch die Veruntreuung zu viel abgerufenen bzw. nachgewiesenen Beträge von 1.514,39 Euro (2015) und 3.213,90 Euro (2016) zu korrigieren.

Das Fachamt beabsichtigt aufgrund der aufgedeckten Veruntreuungen eine Stichprobenprüfung in den anderen Kommunen der über OpenProsoz veranlassten Zahlungen durchzuführen und in Kooperation mit der job-com ein "Internes Kontrollsystem" für das Fachverfahren OpenProsoz zu entwickeln. Zum 01.01.2017 wurde in den Kommunen im Bereich der delegierten Aufgaben die Visaprüfung über das Fachverfahren OpenProsoz eingeführt.

Im Rahmen der Fachaufsicht werden darüber hinaus rechtliche und gesetzliche Änderungen sowie notwendige Vorgaben zur Eingabe der Einzelfälle im Fachverfahren OpenProsoz über Rundverfügungen und der Aktualisierung der Bearbeitungshinweise den Delegationskommunen bekannt gegeben.

#### Bundesstatistik gem. § 128a SGB XII

Bei der Durchführung der Bundesstatistik gemäß § 128a SGB XII erfolgt über das Fachverfahren eine Plausibilitätsprüfung. Nicht plausible Fälle werden überprüft und evtl. notwendige Korrekturen können im Einzelfall vor den Meldeterminen behoben werden. Nach erfolgter Meldung durch den Kreis Düren übersendet das Statistische Bundesamt eine Übersicht der gemeldeten und fehlerfreien Datensätze.

#### Visaprüfung

Seit der Umstellung auf das Fachverfahren OpenProsoz in 2015 wird im Zusammenhang mit der täglichen Zahlbarmachung der Leistungsfälle eine Visa-Prüfung durch die Vorgesetzten des Sozialamtes durchgeführt. Die Auswahl der zu prüfenden Fälle erfolgt nach bestimmten Kriterien z.B. 1 % der Zahlfälle mit Auswahl über das Zufallsprinzip, Fälle mit Erstüberweisung, neue Fälle und bei Änderung der Bankverbindung.

Im Januar 2017 wurde in den Kommunen die Visaprüfung der delegierten Fälle durch die jeweiligen Vorgesetzten vor Ort eingeführt.

### 3. Finanzvolumen

Grundlage für den Jahresnachweis über die Nettoausgaben nach § 7 Abs. 5 AG-SGB XII NRW, dem das Testat beizufügen ist, sind die Quartalsnachweise, deren rechnerische und sachliche Richtigkeit vom Sozialamt bestätigt wird sowie Excel-Aufstellungen, die die einzelnen Einnahme- bzw. Ausgabepositionen auflisten und zusammenfassen. Es werden separat je ein Jahresnachweis einerseits für die Grundsicherungsleistungen in der Zuständigkeit des Kreises Düren einschließlich der auf die Kommunen delegierten Grundsicherungsleistungen und andererseits für die vom Landschaftsverband auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben erstellt.

Der Jahresnachweis über die Nettoausgaben für 2016, die sich auf die Zuständigkeit des Kreises Düren beziehen (Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen delegiert auf Kommunen und Grundsicherung in Einrichtungen), wird dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen unmittelbar zugesandt. Der Jahresnachweis, die Quartalsnachweise bzw. die Excel-Aufstellung sind als Anlagen beigefügt.

Die Nettoausgaben für 2016 im Rahmen der vom LVR auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben (Grundsicherung im Bereich der vom LVR auf den Kreis Düren delegierten Aufgaben) werden mit einem gesonderten Jahresnachweis dem Landschaftsverband Rheinland gemeldet, der diese wiederum dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen meldet. Dafür werden eigene Quartalsnachweise und eine Excel-Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben erstellt (s. Anlagen).

Die Nettoausgaben ergeben sich aus den Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46a Abs. 2 SGB XII abzüglich der darauf entfallenden Einnahmen. Grundsätzlich ist das Kassenwirksamkeitsprinzip anzuwenden. Bei der Ermittlung und Darstellung der Nettoausgaben sind die Vorgaben von § 46a SGB XII zu beachten. Insbesondere sind die Zahlungen im Dezember für den Monat Januar des folgenden Jahres erst im folgenden Jahr abzurufen und nachzuweisen.

Für die Ermittlung der Nettoausgaben des Jahres 2016 sind die Zahlung für Januar 2016, die bereits in Dezember 2015 gezahlt wurde, hinzuzurechnen und die Zahlung im Dezember 2016 für den Monat Januar 2017 abzuziehen. Dies wurde gemäß Aussage des Fachamtes in den Berechnungen der Excel-Tabellen, den Quartalsmeldungen

und den Jahresnachweisen berücksichtigt. Aufgrund der Prüfungsbemerkung des letzten Testats werden die Zahlungen, die Ende 2015 zusätzlich zum Monatslauf bereits für 2016 ausgezahlt wurden, erstmalig in den Excel-Listen in einer zusätzlichen Spalte separat ausgewiesen (Spalte rechts neben Monatslauf 01/2016).

Die Zahlungsabwicklung der Leistungen, die über das Fachverfahren OpenProsoz zahlbar gemacht werden, führt die job-com durch. Grundsätzlich werden täglich Leistungen ausgezahlt. Die laufenden Leistungen werden in einem separaten monatlichen Zahllauf verarbeitet und zahlbar gemacht. Hinter diesen Zahlläufen steckt eine enorme Anzahl einzelner Buchungen im Rahmen der Einzelfallbearbeitung. Außerdem erhält die Kreiskasse eine Mitteilung über die Anzahl und Höhe der Barschecks. Der Betrag wird von der Kreiskasse auf ein separates Scheckkonto des Kreises überwiesen, von dem die eingelösten Schecks abgebucht werden.

Die verschiedenen Ein- und Auszahlungen im Bereich der Grundsicherungsleistungen im Rahmen der **Zuständigkeit des Kreises Düren** einschließlich der Delegation auf die Kommunen wurden in einer Excel-Aufstellung zusammengefasst und bilden die Grundlage für die einzelnen Quartalsnachweise. Die Quartalsnachweise lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Nachweis vom	1. Quartal 28.04.2016	2. Quartal 27.07.2016*	3. Quartal 26.10.2016	4. Quartal 06.02.2017
Nettoausgaben	4.096.144,22 €	4.303.829,91 €	4.349.965,30 €	4.396.526,20 €
Erstattungsbetrag	4.096.144,22 €	4.263.985,40 €	4.349.965,30 €	4.396.526,20 €
Nettoausgaben				<b>17.146.465,63 €</b>
<b>Erstattungsbetrag für das 1. – 4. Quartal</b>				<b>17.106.621,12 €</b>

\*Die Korrekturmeldung bzw. Nachmeldung für 2015 erfolgte im Abruf/Nachweis für das 2. Quartal in Höhe von **-39.844,51 Euro** und führte zu einem geringeren Erstattungsbetrag in Höhe von 4.263.985,40 Euro (s. Kapitel 2 Art und Umfang der durchgeführten Prüfung, Testat 2015 – Kassenwirksamkeit/Abruf von Mitteln aus 2016). Der Betrag wurde für 2015 korrigiert bzw. abgesetzt und dann in 2016 abgerufen und nachgewiesen, da er zwar im Dezember 2015 ausgezahlt wurde aber die Fälligkeit in 2016 liegt.

Abruf-/Nachmeldung 2. Quartal	
Nettoausgaben	4.303.829,91 €
Nachmeldung 2015	<b>-39.844,51 €</b>
Erstattungsbetrag	4.263.985,40 €

Der **Jahresnachweis 2016** weist folgende Beträge aus:

<b>Jahresnachweis 2016<sup>4</sup> der Brutto- und Nettoausgaben für Geldleistungen nach § 46a Abs. 5 SGB XII der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</b>			
Abrechnungszeitraum		<u>Kassenjahr 2016</u>	
alle Angaben in Euro	Bruttoausgaben nach § 46a SGB XII	darauf entfallende Einnahmen	Nettoausgaben
<b>2016</b>	<b>17.674.861,92</b>	<b>528.396,29</b>	17.146.465,63
<b>2015</b>	<b>-39.844,51</b>	<b>0,00</b>	-39.844,51
<b>2014</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	0,00
<b>2013</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	0,00
Erstattungsbetrag im Jahr 2016 gesamt			<b>17.106.621,12</b>
<b>Kassenwirksame Nettoausgaben in 2016 für 2016</b>			
§ 46a Abs. 5 Nr. 1 SGB XII	Bruttoausgaben	Einnahmen	
Außerhalb v. Einrichtungen	16.538.443,33	507.963,63	
Innerhalb v. Einrichtungen	1.136.418,59	20.432,66	
	<b>17.674.861,92</b>	<b>528.396,29</b>	<b>17.146.465,63</b>
§ 46a Abs. 5 Nr. 2 SGB XII	Bruttoausgaben	Einnahmen	
§ 41 Abs. 2 SGB XII	7.533.301,22	423.802,11	
§ 41 Abs. 3 SGB XII	10.141.560,70	104.594,18	OK
	<b>17.674.861,92</b>	<b>528.396,29</b>	<b>17.146.465,63</b>
<b>Nachmeldungen (Übergangsregelung § 136 SGB XII -alt)</b>			
<b>Nachmeldung in 2016 für Nettoausgaben 2015</b>			
§ 136 SGB XII -alt	Bruttoausgaben	Einnahmen	
Außerhalb v. Einrichtungen	-39.684,39	0,00	
Innerhalb v. Einrichtungen	-160,12	0,00	
	<b>-39.844,51</b>	<b>0,00</b>	<b>-39.844,51</b>
<b>Nachmeldung in 2016 für Nettoausgaben 2014</b>			
§ 136 SGB XII -alt	Bruttoausgaben	Einnahmen	
Außerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	
Innerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	
	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Nachmeldung in 2016 für Nettoausgaben 2013</b>			
§ 136 SGB XII -alt	Bruttoausgaben	Einnahmen	
Außerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	
Innerhalb v. Einrichtungen	0,00	0,00	
	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Die Nettoausgaben sind um ca. 175.000 € im Vergleich zum Vorjahr (2015: 16.972.153,39 €) gestiegen, das ist ca. 1 %. Der Anstieg lag in den beiden Jahren davor wesentlich höher bei rund 11 % und 9,3 %.

In den Nettoausgaben des Jahres 2016 sind 3.213,90 € enthalten, die im 2. Quartal 2017 zu korrigieren sind<sup>5</sup>.

<sup>4</sup> Ausschnitt aus der Excel-Datei des Jahresnachweises

<sup>5</sup> s. Seite 8, Kapitel 2 "Art und Umfang der durchgeführten Prüfung", Fachaufsicht durch das Sozialamt

Auch die Quartalsnachweise im Rahmen der **vom Landschaftsverband delegierten Aufgaben** lassen sich tabellarisch zusammenfassen und wurden durch Zusammentragung und Auswertung der einzelnen Positionen mit Hilfe einer Excel-Tabelle ermittelt:

Nachweis vom	1. Quartal 12.04.2016	2. Quartal 27.07.2016	3. Quartal 25.10.2016	4. Quartal 25.01.2017
Nettoausgaben	186.429,55 €	224.352,28 €	209.368,05 €	237.311,48 €
<b>Nettoausgaben lt. Quartalsnachweise</b>				<b>857.461,36*<sup>2</sup> €</b>

\*<sup>2</sup> Es erfolgte die Korrektur mit einer separaten Nachmeldung für 2015 am 30.05.2016 mit einem ausgewiesenen Betrag von **-162,59 €** (s. Anlage). Der LVR weicht hier von der Vorgehensweise des Ministeriums ab, bei dem die Berichtigung im Abruf bzw. Nachweis für das 2. Quartal erfolgte. Die Nachmeldung fließt direkt in den Jahresnachweis 2016 ein und bewirkt dort, dass sich der **Erstattungsbetrag auf 857.298,77 €** reduziert. Auch hier wurde der Betrag für 2015 korrigiert/abgesetzt und dann in 2016 abgerufen und nachgewiesen, da er zwar im Dezember 2015 ausgezahlt wurde aber die Fälligkeit in 2016 liegt.

Im **Jahresnachweis 2016** bezogen auf die vom **Landschaftsverband delegierten Aufgaben** sind folgende Beträge enthalten:

<b>Jahresnachweis 2016<sup>6</sup> der Brutto- und Nettoausgaben für Geldleistungen nach § 46a (2) SGB XII der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 136 XII – Übergangsregelung)</b>			
Abrechnungszeitraum		Kassenjahr 2016	
alle Angaben in Euro	Bruttoausgaben nach § 46a SGB XII	darauf entfallende Einnahmen	Nettoausgaben
§ 136 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII-2016	876.379,39	18.918,03	857.461,36
§ 136 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII-2015	-162,59	0,00	-162,59
§ 136 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII-2014	0,00	0,00	0,00
§ 136 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII-2013	0,00	0,00	0,00
<b>Erstattungsbetrag im Jahr 2016 gesamt</b>			<b>857.298,77</b>
§ 136 Absatz 1 Nr. 2 SGB XII	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	Summe
Bruttoausgaben 2016	0,00	876.379,39	876.379,39
Einnahmen 2016	0,00	18.918,03	18.918,03
Bruttoausgaben 2015	0,00	-162,59	-162,59
Einnahmen 2015	0,00	0,00	0,00
Bruttoausgaben 2014	0,00	0,00	0,00
Einnahmen 2014	0,00	0,00	0,00
Bruttoausgaben 2013	0,00	0,00	0,00
Einnahmen 2013	0,00	0,00	0,00

<sup>6</sup> Ausschnitt aus der Excel-Datei des Jahresnachweises

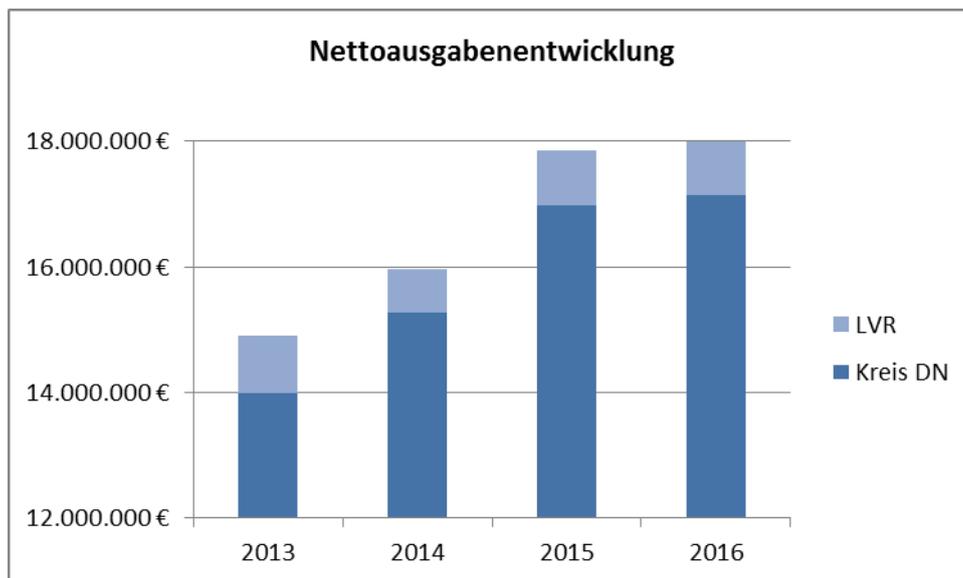
Die Nettoausgaben sind im Vergleich zu 2015 (880.858,06 €) leicht um rund 23.000 € bzw. 2,7 % gesunken. Im Vorjahr lag der Anstieg bei 28,6 %.

### Entwicklung<sup>7</sup> des Finanzvolumen der Nettoausgaben:

Der Umfang der Grundsicherungsleistungen ist seit Einführung des Testats jährlich angestiegen. Dies verdeutlicht die nachfolgende Tabelle bzw. Grafik; die Beträge wurden auf volle Eurobeträge gerundet. Bei der Betragshöhe werden nachträgliche Korrekturen nicht berücksichtigt, sondern es werden die im Testat für das jeweilige Jahr ausgewiesenen Beträge verglichen.

Testat	2013 <sup>8</sup>	2014	2015	2016
Zuständigkeit Kreis DN	13.984.287 €	15.281.385 €	16.972.153 €	17.146.466 €
delegiert vom LVR	928.663 €	684.850 €	880.858 €	857.461 €
<b>Gesamt- volumen</b>	<b>14.912.950 €</b>	<b>15.966.235 €</b>	<b>17.853.011 €</b>	<b>18.003.927 €</b>

Das Gesamtvolumen der Testate ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Die Steigerung von 2015 zu 2016 ist geringer als in den Jahren davor.



<sup>7</sup> Aus Sicht des Fachamtes handele es sich hierbei nicht um die Entwicklung, sondern um eine Darstellung der tatsächlich in den jeweiligen Jahren gemeldeten Beträge. In Zusammenhang mit den Fallzahlen könne hieraus der Schluss gezogen werden, dass die Fallkosten im Kreis Düren sehr schwankten. Durch die nicht korrekte Abrechnung eines Monats ergäben sich in den Jahren 2013, 2014 und 2015 in der Zeile des LVR Veränderungen, die keine reale Entwicklung darstellten.

<sup>8</sup> Im Jahr 2013 betrug die Erstattungsquote 75 % der Nettoausgaben.

## 4. Fallzahlen

Die Fallzahlen werden ab dem Testat 2015 in Anlehnung an die Fallzahlenermittlung für den KGSt-Vergleichsring "Hilfe zur Pflege" ermittelt und dargestellt. Grundlage für die Fallzahlenermittlung sind die Daten des Fachverfahrens OpenProsoz, das zum 01.01.2015 eingeführt wurde.

Die Gesamtzahl aller Grundsicherungsfälle lag laut Auskunft des Sozialamtes im Jahr 2016 bei durchschnittlich 2.987 Fällen. Die durchschnittliche Jahresfallzahl wird ermittelt, indem alle Zahlfälle je Monat erfasst werden und anschließend durch 12 geteilt werden:

Grundsicherungsfälle 2015 insgesamt											
Jan	Febr	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
3001	2984	2999	3018	3000	3014	2989	2980	2966	2977	2977	2941
											2.987
Jahresdurchschnitt											

Im Vergleich dazu lagen die durchschnittlichen Fallzahlen in 2015 bei 2.941 und sind daher nur leicht um 46 Stück bzw. 1,6 % gestiegen.

durchschnittliche Fallzahlen	2015	2016
	2.941	2.987

## 5. Prüfbemerkungen

Die in den beiden Jahresnachweisen ausgewiesenen Beträge konnten nur auf Plausibilität überprüft werden, da sie auf eine enorme Anzahl einzelner Buchungen beruhen, die aufgrund zeitlicher Begrenzung im Einzelnen nicht intensiv betrachtet werden können. Durch die Fallerfassung bzw. Bearbeitung im Fachverfahren OpenProsoz werden täglich und monatlich Zahlungen im Rahmen der Einzelfallbearbeitung ausgelöst, die von enormer Anzahl und beträchtlichen finanziellen Umfang sind, und die mittels Schnittstelle in die Haushaltssoftware Infoma implementiert werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass unbewusste und unbeabsichtigte Fehler unentdeckt bleiben.

Es sind in Einzelfällen – wie auch der Veruntreuungsfall zeigt – sogar absichtlich herbeigeführte Fehlbuchungen möglich, die zunächst unbemerkt bleiben und nur per Zufall aufgedeckt werden.

Der Prüfungsumfang beschränkt sich aufgrund der vorhandenen knappen Personalkapazität im Rechnungsprüfungsamt und der engen Terminvorgaben auf eine summarische Plausibilitätsprüfung.

Die Summe der Nettoausgaben in den einzelnen Quartalsnachweise entspricht den Nettoausgaben in den jeweiligen Jahresnachweisen 2016. Die Erstattungsbeträge sind aufgrund der Korrekturen aus 2015 geringer und entsprechen den in den Jahresnachweisen aufgeführten Beträgen.

Die im Rahmen der Prüfung 2015 aufgedeckten Fehler wurden in 2016 berücksichtigt bzw. korrigiert und reduzieren jeweils den Erstattungsbetrag. Der Veruntreuungsfall führt wiederum zu Korrekturen im 2. Quartal 2017.

Das Testat 2016 wird auf der Grundlage dieses Berichtes erteilt und steht unter dem Vorbehalt, dass die Berichtigungen in 2017 korrekt durchgeführt werden.

Es wird empfohlen, die Fachaufsicht insbesondere auch in den Kommunen z.B. durch Prüfungen vor Ort und fortwährende Schulungsmaßnahmen weiter zu intensivieren.

Die Prüfung in Form einer risikoorientierten Plausibilitätsprüfung sowie einer summarischen Prüfung erfolgte auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und wurde von Verwaltungsprüferin durchgeführt.

Düren, den 16. Februar 2017

gez.

## 6. Grundsätze zur Testierung nach § 7 AG-SGB XII NRW

### *Zuständigkeit, Prüfungsautonomie, Prüfdokumentation und Testat*

Die Erstattung nach § 46a Absatz 1 SGB XII durch den Bund wird vom Land nach Maßgabe von § 46a Absatz 2 bis 5 SGB XII an die für die Ausführung des Vierten Kapitel SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung an die zuständigen Träger sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt (§ 7 Abs. 1 AG-SGB XII NRW)

Die Träger gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie bestätigen dieses zusammen mit dem Nachweis ihrer Ausgaben. Dem Jahresnachweis nach Absatz 5 ist daneben auch **ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung** beizufügen (§ 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW).

Damit hat der Gesetzgeber der örtlichen Rechnungsprüfung – neben § 103 Abs. 1 GO NRW - eine weitere gesetzliche Aufgabe übertragen. Diese Übertragung wird allerdings sowohl von Rechnungsprüfungsämtern, als auch den kommunalen Spitzenverbänden kritisch gesehen<sup>9</sup>.

### **Prüfungsautonomie, -umfang und -risiko**

§ 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW sieht *ein* "Testat" der örtlichen Rechnungsprüfung vor, welches der Träger (Kreis Düren, vertreten durch den Landrat) *seinem* Jahresnachweis beizufügen hat. Art und Umfang der Prüfung sind hingegen gesetzlich nicht geregelt.

Daher muss ein Rückgriff auf die für die örtliche Rechnungsprüfung geltenden Vorschriften der §§ 103, 104 GO NRW erfolgen<sup>10</sup>. Diese begründen neben der fachlichen *Weisungsfreiheit* auch ein unabhängiges Prüfungsermessen, in welcher Art und mit welchem Umfang

<sup>9</sup> Schreiben der kommunalen Spitzenverbände an das FM und MIK NRW vom 29.10.2013  
Erlass des FM und MIK NRW vom 31.01.2014, Az. IC2-0044-3-10

<sup>10</sup> Das in § 2 Abs. 4 AG SGB XII normierte *Weisungsrecht* des Ministeriums bezieht sich demgegenüber auf die "Träger" und umfasst *nicht* die Tätigkeit der kommunalen Rechnungsprüfung.

Prüfungshandlungen vorzunehmen sind und in welcher Form die Prüfungsergebnisse dokumentiert und dargestellt werden<sup>11</sup>.

Das in § 7 AG-SGB XII NRW normierte Testat der örtlichen Rechnungsprüfung setzt dennotwendig eine vorherige, sachgerechte *Prüfung* voraus. Deren Umfang und Darstellung (Dokumentation) liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Rechnungsprüfung.

Im Rahmen der Prüfung sind in zeitlicher und sachlicher Hinsicht zu berücksichtigen:

- Aufgabenumfang im SGB XII
- Unterschiedliche Zuständigkeiten in der Aufgabenerfüllung
  - a) *Kreis Düren* in originärer Zuständigkeit zur Aufgabenerfüllung
  - b) vom *Landschaftsverband* auf den Kreis Düren delegierte Aufgaben
  - c) vom Kreis Düren auf die ka. *Kommunen* delegierte Aufgaben
    - Sachbearbeitung im Verantwortungsbereich des Bürgermeisters
- Finanzvolumen, Anzahl der Einzelfälle, Anzahl der jährlichen Buchungen
- zeitliche Vorgaben und Fristen
- Personalkapazitäten in der Rechnungsprüfung

Im Rahmen der Prüfung entscheidet die Rechnungsprüfung eigenständig, welche Prüfungshandlungen sie durchführt, welche Nachweise der zu prüfenden Stellen vorzulegen sind, welche Schwerpunkte sie setzt und welche Stichproben (z.B. von Einzelfällen in der Sachbearbeitung) sie für erforderlich erachtet.

Angesichts des Umfangs des gesamten Prüfbereichs (Fallzahlen, Buchungsvorgänge, Zahläufe etc.) sowie der unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche (Landschaftsverband – Kreis – Kommune) war eine

<sup>11</sup>*Oebbecke*: Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen  
*Kämmerling*: "Die Rechtsstellung der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen", in: Verwaltungsrundschau, 53/2007, S. 21 ff.

*ders.*: "Kommunale Rechnungsprüfung in NRW – mehr als nur Finanzkontrolle", in: der gemeindehaushalt, 1/2009, S. 8 ff.,

*ders.*: "Die Prüfung von Zuwendungen durch kommunale Rechnungsprüfungsämter", in: Zeitschrift für Kommunalfinanzien (ZKF), 8/2010, S. 175 ff.

*ders.*: "Aufgabenfelder und Grenzen der kommunalen Rechnungsprüfung", in: Der Landkreis, 8/9/2011, S. 352 ff.

*ders.*: "Zur (Un)Abhängigkeit kommunaler Prüfungsbeamter", in: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR), 1/2 2013, S. 1 ff.

*ders.*: "Testatpflichten der Rechnungsprüfungsämter", in: der gemeindehaushalt, 4/2014, S. 84 ff.

Vollprüfung der in Zuständigkeit und Verantwortung des Kreises Düren liegenden sozialrechtlichen Grundsicherungsfälle weder möglich, noch angezeigt.

Im Rahmen der Testierung muss daher auf das in diesem Prüfungsbereich bestehende, inhärente Risiko (Fehlerrisiko, Entdeckungsrisiko)<sup>12</sup> auch bei sachgerechter Prüfung hingewiesen werden. In diesem Rahmen ist lediglich eine hinreichende, nicht aber eine absolute Sicherheit prüfungsseitiger Aussagen, Feststellungen und Testierungen zu erreichen<sup>13</sup>.

Hinsichtlich der Prüfungsbefugnisse und Weisungsrechte (gegenüber den Delegationskommunen im Kreis Düren) wird auf die Ausführungen im Prüfbericht für den Jahresnachweis 2013 hingewiesen.

### **Umfang des Testats; Zeitvorgaben und Erklärungswirkung**

Die Bestätigung in einem Testat, dass **alle** getätigten Ausgaben *be-gründet* und *belegt* sind sowie den Grundsätzen der *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* entsprechen, kann sich nicht auf eine rein zahlenmäßige oder nur summarische Plausibilitätsbetrachtung beziehen, sondern erfordert - gerade angesichts des gesamten Finanzvolumens (im Kreis Düren: rund 18 Mio. €) - eine eingehende Prüfung, die auch die materiell-rechtliche *Einzelfallbearbeitung* umfasst.

Im Bereich des SGB XII sind hohe Fallzahlen bei entsprechend hohem Finanzvolumen festzustellen. Der Umfang dieser Zahlen wirft Fragen nach einer sachgerechten und verantwortbaren Prüfung auf. Insbesondere muss geklärt sein, in welchem Umfange Stichprobenprüfungen zu erfolgen haben. Bereits die Tatsache, dass eine Vielzahl von Fällen bei den *Delegationskommunen* bearbeitet werden, führt zu Prüfungserschwernissen, weil die Rechnungsprüfung des Kreises gegenüber den Kommunen keinerlei Prüf- oder Auskunftsrechte hat.

Das AG-SGB XII NRW sieht zwar *ein* Testat der örtlichen Rechnungsprüfung vor, regelt allerdings nicht die Fallkonstellation, in denen ein solches Testat nicht vollumfänglich erteilt werden kann. Regelungen zu einer *Einschränkung* oder *Versagung* des Testats (vergleichbar mit dem Bestätigungsvermerk nach § 101 GO NRW) wurden durch den Gesetzgeber nicht getroffen.

<sup>12</sup> vgl. IDW WP Handbuch 2012, Band I, 14. Auflage, Kap. R, Rn. 32, 75 ff.

Prüfungsstandard IDW PS 261 (Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken), Tz. 6

<sup>13</sup> Prüfungsstandards des IDW 210 (Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung), Rn. 17 und IDW PS 200 (Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen), Rn. 25

Weiterhin ist im Rahmen der Testierung nicht geregelt, in welcher Art und Weise mit (sozialhilferechtlich) festgestellten Fehlern oder Unstimmigkeiten und deren Auswirkungen auf die gemeldeten Nettoausgaben zu verfahren ist; insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für die konkrete Aufgabenerfüllung in der Grundsicherung unterschiedliche Rechtsträger verantwortlich sind (Teilbereiche Landschaftsverband – Kreis – Kommunen). Dies gilt umso mehr in den Fällen, in denen Prüffeststellungen der Rechnungsprüfung nicht von den betroffenen Rechtsträgern geteilt oder rechtlich *anders* beurteilt werden.

Welche Schlussfolgerungen hieraus für die von den Trägern zu meldenden "Nettoausgaben" und für das von der Rechnungsprüfung zu erstellende Testat zu ziehen sind, ist den gesetzlichen Regelungen und den sie auslegenden Vorgaben des Fachministeriums nicht zu entnehmen.

Das Testat der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 7 AG-SGB XII NRW kann daher ausschließlich nur nach Maßgabe der durchgeführten und in diesem Prüfbericht dokumentierten Prüfung, Schwerpunkten und Plausibilitätsbetrachtungen, erfolgen.

Das Testat ist darüber hinaus *keine* Erklärung für den Kreis Düren, da derartige Erklärungen nur durch den gesetzlichen Vertreter des Kreises, den Landrat erfolgen können (§§ 42, 43 KrO NRW)<sup>14</sup>.

Das Testat ist damit eine Erklärung der örtlichen Rechnungsprüfung über das Ergebnis der durchgeführten Prüfung, welches im *Innenverhältnis*<sup>15</sup> an den Landrat gerichtet ist, der dieses seinen weiteren Meldungen an übergeordnete Behörden beizufügen hat. Eine eigenständige Erklärungswirkung, verbunden mit einer Erklärungspflicht gegenüber Dritten (z.B. Aufsichtsbehörden, Landschaftsverband, Ministerien), kommt dem Testat nach § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW demnach nicht zu.

<sup>14</sup> vgl. auch FM und MIK NRW, Erlass vom 31.01.2014, IC2-0044-3-10

<sup>15</sup> vgl. auch Landkreistag NRW, Rundschreiben 0076/14 vom 14.02.2014

## Aussageninhalt des Testats

Nach dem ministeriell vorgegebenen Mustervordruck für das Testat hat die Rechnungsprüfung zu bestätigen, dass die geltend gemachten Nettoausgaben

1. *begründet* und *belegt* sind und
2. den Grundsätzen der *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* entsprechen.

Zu Ziffer 1. wurde bereits dargelegt, dass ein Testat ("*begründet*" und "*belegt*") angesichts des enormen Kosten- und Finanzvolumens, der Anzahl der Einzelfälle sowie der daraus folgenden haushaltswirksamen Buchungen) *begrifflich* und denknotwendig nicht ohne tiefergehende Prüfungsbetrachtungen (mindestens in Stichproben von Einzelfällen) erfolgen kann.

Dies erfordert aber einen entsprechenden Prüfungsumfang, für den auch entsprechende Personalkapazitäten und Zeitkorridore einzuplanen sind. Eine solche Prüfung kann nicht *en passant* erfolgen, sondern bedarf einer sachgerechten und hinreichenden Prüfungstiefe.

Zu Ziffer 2. bleibt im Wesentlichen unklar, welche Erklärungswirkung einem Testat über die *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* zukäme. Diese Grundsätze sind in haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 75 GO NRW normiert und bleiben in ihrer Tragweite in Bezug auf die *sozialrechtlichen* Vorgaben des SGB XII (Anspruchsvoraussetzungen, Hilfe- und Pflichtleistungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, Regelsätze, Mehrbedarfe etc.) völlig ungeklärt. Soweit die sozialrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen des SGB XII vorliegen, *sind* die entspr. Hilfeleistungen zu gewährleisten.

Die Rechnungsprüfung vermag demgegenüber nicht zu erkennen, in welchem (weiteren) Umfang sodann Aspekte der *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* eine weitere, rechtserhebliche Rolle spielten, die von der Rechnungsprüfung zu prüfen und im Wege eines Testats zu bestätigen wären. Sollten hierunter allerdings sozialrechtliche *Ermessensentscheidungen* der Träger fallen, könnten diese nur im Umfang stichprobenhafter Einzelfallprüfungen erkannt und aufgedeckt werden, die aber aufgrund des Stichprobencharakters gerade *keine* Gesamtbeurteilung über die Richtigkeit und Begründetheit *aller* geltend gemachten Nettoausgaben ermöglichte.

Die gesetzliche Regelung des § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW, wonach dem Jahresnachweis ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen ist, enthält (demnach) eine Regelungslücke für die Fälle, in denen die Rechnungsprüfung gerade *nicht* testieren kann, dass alle Nettoausgaben begründet, belegt, wirtschaftlich oder sparsam erfolgt sind.

Insoweit ist ebenfalls fraglich, welche Verbindlichkeit dem vom Ministerium vorgegebenen Testatsmuster zukommt, das lediglich eine *Positivklärung* beinhaltet. Differenziertere Regelungen, wie sie z.B. in § 101 GO NRW enthalten sind (uneingeschränkter, eingeschränkter Bestätigungsvermerk, Versagung des Vermerks), sind im AG-SGB XII NRW nicht enthalten.

Es bleibt daher darauf hinzuweisen, dass die Rechnungsprüfung des Kreises Düren Testate und Unbedenklichkeitsbescheinigungen nur dann erteilen kann, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben sind, die durchgeführte Prüfung sachgerecht, nachvollziehbar und vertretbar eine Beurteilung erlaubt und wenn Art und Umfang der Prüfung in verantwortbarer Relation zur geprüften Materie stehen und dokumentiert werden. Angesichts der Vielzahl von Einzelfällen, Zahlungsströme und des gesamten Finanzvolumens im Bereich des SGB XII kann ein Testat demgegenüber nicht lediglich in Form eines pauschal vorgegebenen Textes – ohne weitere Differenzierung und Prüfdokumentation - abgegeben werden.

### **Erteilung von Untertestaten**

Letztlich ist im Bereich der vom *Landschaftsverband Rheinland* auf den Kreis Düren übertragenen Aufgabenerfüllung die Erteilung separater und zusätzlicher Untertestate zu hinterfragen.

Eine Verpflichtung der örtlichen Rechnungsprüfung zur Erteilung separater Untertestate für andere Rechtsträger (für den Bereich des Landschaftsverbands) findet im Wortlaut des § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW keine gesetzliche Stütze. Sie kann daher wegen § 104 GO NRW auch nicht angeordnet oder kraft eines Weisungsrechtes eingefordert werden.

Auch der Erlass des MAIS NRW vom 23.12.2013<sup>16</sup> schafft hierzu keine Rechtsklarheit, da er nicht eindeutig vorgibt, *ob* und *dass* ein Untertestat zwingend zu erteilen ist, sondern dies vielmehr im Wege der Rechtsauslegung ("*Es wird davon ausgegangen ....*") formuliert, welche jedoch keine ausdrückliche Stütze in der Rechtsnorm des § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW findet.

Der Landschaftsverband Rheinland wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Düren mit *elektronischer Mitteilung vom 20.03.2014* über diese Sachlage und die daraus folgenden Grundsätze der hiesigen Testierung nach dem AG-SGB XII NRW unterrichtet.

Das von der hiesigen örtlichen Rechnungsprüfung zu erteilende Testat enthält gleichwohl eine separate, deklaratorische Ausweisung der auf den Bereich der vom *Landschaftsverband Rheinland* durch Satzung auf den Kreis Düren übertragenen Aufgaben entfallenen Nettoausgaben.

Die vorstehenden Ausführungen und die ihnen zu Grunde gelegte Rechtsauffassung wurden seit Einführung der Testatspflicht zum Jahre 2013 weder landes- noch bundesseitig beanstandet oder in Zweifel gezogen.

---

<sup>16</sup> Az. V A 2 – 5205.07

**Testat****RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT**

# Testat

**gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 Ausführungsgesetz SGB XII NRW**

Es wird im Sinne des § 46a Absatz 4 Satz 1 SGB XII bestätigt, dass die im Jahr 2016 durch den Kreis Düren geltend gemachten **Nettoausgaben** für Geldleistungen nach dem **Vierten Kapitel SGB XII** in Höhe von

- **18.003.926,99 Euro (Gesamtsumme)<sup>17</sup>**
  - davon entfallen 17.146.465,63 Euro auf den Bereich, der in originärer Zuständigkeit des Kreises Düren liegt einschließlich der auf die kreisangehörigen Kommunen delegierten Aufgaben
  - davon entfallen Nettoausgaben von 857.461,36 Euro auf den Bereich der durch den *Landschaftsverband Rheinland* auf den Kreis Düren übertragenen Aufgaben

nach Maßgabe der Erläuterungen und des Prüfumfanges im Prüfbericht der örtlichen Rechnungsprüfung vom 16.02.2017, der *Bestandteil* dieses Testats ist,

1. begründet und belegt sind sowie
2. den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Düren, den 17. Februar 2017

Für die örtliche Rechnungsprüfung

gez.

<sup>17</sup> Der Erstattungsbetrag beträgt 17.963.919,89 €.